

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1964

über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Rindfleisch

(64/434/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Landwirtschaftskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Stresa vom 3. bis 12. Juli 1958 hat in Punkt V ihrer Schlußresolution mit Genugtuung „die von der Kommission geäußerte Absicht zur Kenntnis genommen, mit . . . den berufsständischen Organisationen, insbesondere zur Durchführung der in dieser Entschließung vorgesehenen Aufgaben, eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten“.

In seiner Stellungnahme vom 6. Mai 1960 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Kommission ersucht, „die interessierten Berufsverbände der Produzenten, des Handels und der Arbeitnehmer sowie die Verbraucher auf der Ebene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem Beratenden Ausschuß an den Arbeiten dieser Ämter und Fonds zu beteiligen“.

Für die Kommission ist es wichtig, die Ansichten der Wirtschaftskreise und der Verbraucher über die durch die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch geschaffenen Probleme kennenzulernen.

Allen unmittelbar durch die Einführung dieser gemeinsamen Marktorganisation betroffenen Wirtschaftskreisen sowie den Verbrauchern muß die

Möglichkeit gegeben werden, bei der Ausarbeitung der von der Kommission angeforderten Stellungnahmen mitzuwirken.

Die Berufsverbände der Landwirtschaft sowie die Verbraucherverbände der Mitgliedstaaten sind auf Gemeinschaftsebene organisiert —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST :

Artikel 1

- (1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für Rindfleisch geschaffen, nachstehend „Ausschuß“ genannt.
- (2) In diesem Ausschuß sind die landwirtschaftlichen Erzeuger, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Ernährungsindustrie, der Agrar- und Nahrungsmittelhandel, die Arbeitnehmer der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Verbraucher vertreten.

Artikel 2

Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen Problemen gehört werden, welche mit der Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch und insbesondere mit den Maßnahmen zu-

sammenhängen, die die Kommission im Rahmen dieser Verordnung zu treffen hat.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann, insbesondere auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen, der Kommission empfehlen, den Ausschuß zu einer in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Frage zu hören, falls er nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden ist.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus sechzehn Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

- sieben auf die Rindererzeuger,
- einer auf die Vieh- und Fleischverwertungs-genossenschaften und auf die Verarbeitungs-genossenschaften,
- einer auf die Fleisch und tierische Fette verarbeitende Ernährungsindustrie,
- einer auf den Viehhandel,
- einer auf den Fleischgroßhandel,
- einer auf die Schlächtereien und Metzgereien und auf den Rohfellhandel,
- zwei auf die Arbeitnehmer, davon :
 - einer auf die Arbeitnehmer der Landwirtschaft,
 - einer auf die Arbeitnehmer der Ernährungs-wirtschaft,
- zwei auf die Verbraucher.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag derjenigen auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Berufs- oder Verbraucherverbände ernannt, welche am repräsentativsten für die mit der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch zusammenhängenden Wirtschaftszweige sind. Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Organisationen zwei Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit vor.

Die Stellvertreter werden unter denselben Bedingungen und nach demselben Verfahren ernannt wie die Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreter werden während des ersten Jahres des Bestehens dieses Ausschusses auf je ein Jahr und danach auf je drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

(3) Die Liste der Mitglieder und der Stellvertreter wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Auf Antrag einer der vertretenen Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende des Ausschusses einen Vertreter des Dachverbandes, dem diese Wirtschaftsgruppe untersteht, zu den Sitzungen einladen. Er kann ferner jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme auffordern.

Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen nur so lange teil, wie die Frage behandelt wird, zu deren Besprechung sie herangezogen wurden.

Artikel 6

Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

Artikel 7

(1) Der Ausschuß wählt das erste Mal auf ein Jahr und danach für eine Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl kommt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.

(2) Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen.

Das Sekretariat des Ausschusses wird von den Dienststellen der Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft) wahrgenommen.

Artikel 8

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind diejenigen Fragen, zu denen die Kommission eine Stellungnahme angefordert hat. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Auffassungen der einzelnen im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission vorgelegt wird.

Falls eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande kommt, zieht dieser gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigefügt werden.

Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses werden von der Kommission dem Rat oder dem Verwaltungsausschuß auf deren Antrag hin mitgeteilt.

Artikel 9

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 214 des Vertrages sind die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreter verpflichtet, Auskünfte, von

denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preiszugeben, falls die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme Fragen vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreter sowie die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 10

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen abgeändert werden.

Brüssel, den 20. Juli 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1964

über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Milch und Milcherzeugnisse

(64/435/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Landwirtschaftskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Stresa vom 3. bis 12. Juli 1958 hat in Punkt V ihrer Schlußresolution mit Genugtuung „die von der Kommission geäußerte Absicht zur Kenntnis genommen, mit . . . den berufsständischen Organisationen, insbesondere zur Durchführung der in dieser Entschließung vorgesehenen Aufgaben, eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten“.

In seiner Stellungnahme vom 6. Mai 1960 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Kommission ersucht, „die interessierten Berufsverbände der Produzenten, des Handels und der Arbeitnehmer sowie die Verbraucher auf der Ebene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem Beratenden Ausschuß an den Arbeiten dieser Ämter und Fonds zu beteiligen“.

Für die Kommission ist es wichtig, die Ansichten der Wirtschaftskreise und der Verbraucher über die durch die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse geschaffenen Probleme kennenzulernen.

Allen unmittelbar durch die Einführung dieser gemeinsamen Marktorganisation betroffenen Wirtschaftskreisen sowie den Verbrauchern muß die Möglichkeit gegeben werden, bei der Ausarbeitung der von der Kommission angeforderten Stellungnahmen mitzuwirken.

Die Berufsverbände der Landwirtschaft sowie die Verbraucherverbände der Mitgliedstaaten sind auf Gemeinschaftsebene organisiert —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST :

Artikel 1

- (1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für Milch und Milcherzeugnisse geschaffen, nachstehend „Ausschuß“ genannt.
- (2) In diesem Ausschuß sind die landwirtschaftlichen Erzeuger, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Ernährungsindustrie, der Agrar- und Nahrungsmittelhandel, die Arbeitnehmer der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Verbraucher vertreten.

Artikel 2

Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen Problemen gehört werden, welche mit der Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere mit den Maßnahmen zusammenhängen, die die Kommission im Rahmen dieser Verordnung zu treffen hat.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann, insbesondere auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen, der Kommission empfehlen, den Ausschuß zu einer in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Frage zu hören, falls er nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden ist.

Artikel 3

- (1) Der Ausschuß besteht aus 18 Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern.